23. Kann ein Gläubiger eine Beräußerung bes bem Schulbner geborenden Aftivvermögens, welche eine gleichmäßige Befriedigung aller vorhaubenen Gläubiger herbeiführen foll, auch dann mit Erfolg anfechten, wenn feststeht, daß im Falle der Ablehnung dieses Bertrages sofort das Konkursversahren eröffnet worden wäre, und daß er zusfolge des Bertrages mindestens ebensviel, ja voraussichtlich mehr erhalten wird, wie wenn das Konkursversahren eröffnet und durchsgesihrt worden wäre?

II. Civilsenat. Urt. v. 15. Juni 1897 i. S. R. u. Gen. (Bekl.) w. Krebitkassenverein F. (Kl.). Rep. II. 106/97.

- I. Landgericht Kottbus.
- II. Rammergericht Berlin,

Die Handelsgesellschaft E. & N., welche bem klagenden Vereine auf Grund von Bechfeln verschiedene Betrage schuldete, stellte am 25. April 1896 ihre Zahlungen ein und schloß am nämlichen Tage im Ginverftanbniffe mit ber großen Mehrzahl ihrer Gläubiger, beren Forberungen fich nach ber Behauptung ber Beklagten auf neun Rehntel aller Berbindlichkeiten belaufen follen, mit fünf Gläubigern einen Bertrag ab, burch welchen nach ber Erklärung ber Beteiligten eine gleichmäßige und möglichst vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger herbeigeführt werden sollte. Sie übertrug nämlich ihr ganges Bermogen ben erwähnten fünf Gläubigern, wogegen biefe bie Verpflichtung übernahmen, bas Attivvermögen zu verwalten, möglichst vorteilhaft zu verwerten und ben Erlös gleichmäßig unter alle vorhandenen Gläubiger zu verurteilen. Der klagende Berein mar anscheinend mit biesem Borgeben nicht einverstanden. Er bewirkte wegen eines bestimmten Wechsels ein Urteil gegen die Teilhaber der Gesellschaft und erhob bann Rlage gegen bie Gläubiger, welchen bas Bermogen übertragen worden war, mit bem Antrage, biefelben zu verurteilen, bie Zwangsvollstredung in das in ihrem Besite befindliche Bermögen ber Schulbnerin zu bulben. Bur Begrundung biefes Antrages murbe ausgeführt, es handele sich um einen Scheinvertrag; jebenfalls sei ber Bertrag bem Rlager gegenüber nach § 3 bes Anfechtungsgesetes unwirkfam. Die Beklagten machten geltenb, ber Bertrag enthalte eine ernftliche Beräußerung und gereiche allen Gläubigern, auch bem Kläger, zum Borteile. Sie beantragten Abweisung der Rlage, und mittels Wider= klage eine Feststellung, daß bem Kläger auch wegen seiner übrigen Forberungen ein Recht auf Zwangsvollstreckung in bas streitige Bermögen nicht zustehe. Das Landgericht sprach die Klage zu, weil § 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes zutreffe, und wies die Widerklage ab; das Kammergericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Auf beren Revision wurde aber das angesochtene Urteil vom Reichsgerichte hinsichtlich der Entscheidung über die Klage aufgehoben, und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungssericht zurückverwiesen.

Mus ben Grunben:

... "Soweit es sich hinsichtlich der Klage um den Begriff der Benachteiligung eines Bläubigers im Sinne bes Reichsgesetes vom 21. Juli 1879 handelt, ift zwar das Berufungsgericht, das fich im wesentlichen an die Rechtsprechung bes Reichsgerichtes angeschloffen hat, von richtigen Sätzen ausgegangen. Es hat mit Recht angenommen, jeder Gläubiger, dem durch eine vom Schuldner vorgenommene Beräußerung ber an fich mögliche Bugriff auf beffen Bermogen ober auf einzelne Bestandteile besselben unmöglich gemacht werde, fei burch biefen Bertrag benachteiligt, fofern baburch nicht ein Entgelt in bas Bermogen bes Schuldners gelange, bas einen Erfan für die veräußerten Gegenstände bilde und zu seiner Befriedigung bienen tonne. Die in biefer Richtung erhobenen Angriffe konnten beshalb feinen Erfolg haben. Der Umstand, daß ber die Beräußerung anfechtenbe Gläubiger infolge bes angefochtenen Bertrages ebensoviel erhalten werbe, als bei einer gleichmäßigen Verteilung bes vorbandenen Bermögens unter alle Gläubiger auf ihn treffen würde, schließt nicht aus, daß er durch diesen Bertrag benachteiligt wird: denn er hat, solange ein Konkursverfahren nicht eröffnet worden ist. das Recht, sich durch einseitiges Borgehen gegen den Schuldner auf bem Wege ber Amangsvollstreckung volle Befriedigung zu verschaffen. Wird ihm biefes lediglich baburch unmöglich gemacht, bag ber Schuldner sein ganzes Vermögen ober einzelne Teile besselben veräußert, so wird ihm dadurch eine Befriedigung entzogen, auf welche er Anspruch hatte. Diese Benachteiligung braucht er fich nicht aus dem Grunde gefallen zu laffen, weil er immerhin soviel erhalte, wie die übrigen Gläubiger. Im vorliegenden Falle ift nun dem Rläger durch den angefochtenen Bertrag der Zugriff auf das Vermögen seines Schuldners dadurch unmöglich gemacht worden, daß biefes Vermögen von letterem unter Zuftimmung der großen Mehrzahl feiner Gläubiger

auf die Beklagten übertragen wurde, welche bagegen die Verpflichtung übernahmen, die vorhandenen Bermogensftude bestmöglich zu verwerten und ben Erlöß gleichmäßig unter alle Gläubiger zu verteilen. Auch ift der von den Revisionsklägern erhobene Einwand, die lettere Berpflichtung bilde ein hinreichendes Entgelt für die veräußerten Bermögensbestandteile, mit dem sich auch der Rlager begnügen muffe. nicht burchschlagenb. Diese Gegenleistung tann nämlich für ben Rläger nicht den Gegenstand einer Zwangsvollstreckung bilben; fie giebt ibm, ba bas vorhandene Brrmögen nicht zur Befriedigung aller Gläubiger ausreicht, nicht die Möglichkeit, fich vollständige Befriedigung zu verschaffen. Sätte er, falls ber angefochtene Bertrag nicht abgeschlossen worden wäre. Aussicht gehabt, diese mittels Bfandung zu erlangen. so würde deshalb ohne weiteres anzunehmen sein, er sei burch biesen Bertrag benachteiligt worden. Anders liegt die Sache aber, wenn eine folde Aussicht nicht bestand, sondern unzweifelhaft feststeht, daß ledialich der Abschluß des Vertrages die Eröffnung des Konkursverfabrens verhinderte, also, wenn er nicht zustande gekommen ware. eine Pfändung überhaupt nicht hatte erfolgen konnen, ober, wenn fie stattgefunden hatte, boch unzweifelhaft mit Erfolg angefochten worden In einem solchen Falle steht nicht ohne weiteres fest, daß die Beräußerung bes Vermögens bem anfechtenben Gläubiger zum Nachteile gereicht. Liegt aber eine Benachteiligung nicht vor, so kann er eine seine Befriedigung in gleichem ober in höherem Mage als bas Ronturgverfahren fichernde Beräußerung best gangen Vermögenst ebenfowenig mit Erfolg anfechten, wie die Beräußerung eines Grundstückes, bas mit Pfanbrechten überlaftet ift, burch beffen zwangsweise Beräußerung er sich sonach Befriedigung nicht verschaffen könnte. porliegenden Falle hatten nun die Beklagten in der Berufungeinstanz ben Beweis erboten, daß das Konkursverfahren ohne weiteres begntragt und eröffnet worben ware, wenn bie Gläubiger nicht ben angefochtenen Bertrag mit bem Schuldner abgeschlossen hatten, daß fonach Kläger niemals volle Befriedigung, sondern nur eine Konkursbivibende hätte erlangen können, welche in keinem Falle mehr, voraussichtlich sogar weniger als basienige betragen hatte, mas er von den Beklagten erhalten werde. Die Erhebung biefes Beweises hat das Berufungsgericht unterlassen; die dafür gegebene Begründung reicht aber nicht aus, um die Ablehnung bes Beweisanerbietens zu

rechtfertigen. Der vom Berufungsgerichte bervorgehobene Umftand. baß bem Rläger, abgesehen von einer etwaigen Anfechtung, bas Recht auf vollständige Befriedigung zustand, verliert nämlich jede Bedeutung, wenn festgestellt wird, daß es zu einer Bfandung überhaupt nicht tommen konnte, ober fie unter allen Umftanben mit Erfolg angefochten worden mare. In biefer Beziehung fommt auch in Betracht. daß ber Rläger, wie der Thatbestand bes Urteiles erfter Instanz ergiebt. erft am 27. Mai 1896 ein Urteil gegen die Schuldner erwirft hat, während biese schon am 25. April 1896 ihre Zahlungen eingeftellt und nach einer stattgehabten Gläubigerversammlung den angefochtenen Bertrag mit den Beklagten abgeschloffen hatten, also von vornherein eine große Bahricheinlichkeit bafür spricht, baß ohne biefe Bereinbarung viel früher, als ber Kläger zur Zwangsvollstreckung schreiten tonnte, bas Konfursverfahren eröffnet worben mare. Gine Benachteiligung bes Rlägers tonnie zwar bessenungeachtet burch ben angefochtenen Bertrag herbeigeführt worben fein, wenn die Perfonen ber Beklagten ihm feine genügende Burgschaft bafur boten, bag er in aleicher Weise Befriedigung erhalten werbe, wie es im Falle ber Ronturgeröffnung ju erwarten gewesen ware. Dies hat jeboch bas Berufungsgericht nicht festgestellt. Es bat die durch den Vertrag geschaffene Sachlage nicht mit bem zu erwartenden Ergebnis eines Kontursverfahrens, sondern lediglich mit dem Falle verglichen, baß ber Kläger eine wirffame Pfändung und damit ein Pfändungspfandrecht erlangt haben wurde. Durch den angebotenen Beweis soll aber gerade festgestellt werden, daß biefer Fall vollständig ausgeschlossen war. Db von bem erwähnten Gesichtspunkte aus in bem ftreitigen Bertrage eine Benachteiligung bes Klägers enthalten ift, wird noch zu prüfen sein. Die Gläubiger brauchen sich allerdings nicht gefallen zu laffen, daß ihnen durch Mehrheitsbeschluß ein außergerichtliches Liauidationsverfahren aufgezwungen wirb, sondern können verlangen, bağ ein gerichtliches Kontursverfahren eröffnet werbe. Wenn aber ein Gläubiger, wie es ber Rläger gethan bat, hiervon absieht und einseitig auf dem Wege der Zwangsvollstreckung vorgehen will, um baburch einen Borgug vor den übrigen Gläubigern zu erlangen, tann er Beräußerungen ber vorliegenden Art gemäß § 3 bes Unfechtungs= gesetzes nur dann mit Erfolg ansechten, wenn er nachweisen kann, daß er dadurch benachteiligt worden ist. Mur in diesem Falle,

nicht unter allen Umständen, kann er verlangen, daß der Bertrag ihm gegenüber für unwirtiam erflart werbe. Steht, wie bie Beflaaten behaupten, unzweifelhaft fest, bag ohne ben Bertrag fofort bas Ronfursverfahren eröffnet worben mare, und bag ihre Thatigteit bem Rlager volle Sicherheit bafür gewährt, er werde mindeftens eine ebenso hohe, wahrscheinlich eine hohere Dividende erhalten, als im Falle ber Ronfurseröffnung, gereicht ferner, wie auch ber Kläger früher felbst zugegeben haben foll, ber Bertrag fämtlichen Gläubigern im Bergleiche mit einem Konfursverfahren jum Borteile, fo fann ber Rlager nicht mit ber Behauptung burchbringen, bag er burch biefen Bertrag benachteiligt worben fei. Daß ihm (theoretisch) ein Recht auf vollständige Befriedigung juftand, und er biefe, falls es nicht gum Rontursverfahren getommen mare, ohne ben angefochtenen Bertrag und bas Dazwischensommen anderer Gläubiger vielleicht batte erreichen konnen, genügt nicht jur Begrundung ber Anfechtungsflage." . . .